



73. Jahrgang / Oktober 2000

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|---|--|
| 48. <i>Richtlinien für den Voranschlag 2001 der Gemeinden und Gemeindeverbände</i> | 52. <i>Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung</i> |
| 49. <i>Ein neues Buch für Tirols Jungbürger ist da!</i> | 53. <i>Restmüllentsorgung von Verkaufsmärkten</i> |
| 50. <i>Wann hat eine Berufung offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg</i> | <i>Verbraucherpreisindex für August 2000 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 51. <i>Steuer auf alkoholfreie Getränke und Speiseeis – verfassungskonform</i> | <i>Verbraucherpreisindex für September 2000 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

48.

Richtlinien für den Voranschlag 2001 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. Allgemeines

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien standen der Gemeindeabteilung zur Schätzung der Abgabenertragsanteile 2001 der Gemeinden noch keinerlei aktuelle Unterlagen des BMfF und der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Verfügung. Zu den Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes wird bemerkt, dass der abgestufte Bevölkerungsschlüssel grundsätzlich unangetastet bleibt, jedoch wird der seit 1993 bestehende Sockelbetrag von S 102,30 im Jahr 2001 auf S 602,31 erhöht. Bei Anhalten der guten Konjunktur im Jahr 2001 ist mit einer moderaten Einnahmensteigerung zu rechnen. Zusätzlich zu diesen Werten kommen noch die Einnahmen aus dem Getränkesteuerausgleich hinzu, die 80% des durchschnittlichen Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer der Jahre 1993 bis 1997 betragen und mit den Ertragsanteilen überwiesen werden.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Einwohnerzahl Tirols
lt. Volkszählung 1991 631.410
2. Abgestufte Bevölkerungszahl
lt. Volkszählung 1991 983.258
3. Geschätzte Finanzkraft I 2001 S 1.138.338.000,-
d. s. pro Einwohner S 1.803,-
4. Geschätzte Finanzkraft II 2001 S 6.719.086.000,-

5. Geschätzte Finanzkraft III 2001 .. S 1.145.363.000,-
d. s. pro Einwohner S 1.814,-
6. Geschätzte Ertragsanteile 2001 S 6.840.867.000,-
Bedarfsausgleich S 216.440.000,-
Sockelbetrag gem. § 10 FAG S 380.305.000,-
Getränkesteuerersatz S 594.000.000,-
Restertragsanteile 2001 S 4.781.332.000,-
pro Kopf
der abgestuften Bevölkerung S 4.863,-
7. Landesumlage:
7,8 % von S 6.840.867.000,- S 533.588.000,-

III. Bemessungsgrundlagen für die einzelne Gemeinde

1. Einwohnerzahl lt. Volkszählung 1991
2. Abgestufte Bevölkerungszahl
3. Finanzkraft I 2001:
 - a) Grundsteuer A:
Messbeträge 2000 × 360% S
 - b) Grundsteuer B:
Messbeträge 2000 × 360 % S
 - c) Kommunal- und Lohnsummensteuer
39% d Aufkommens
(Vorschreibung) 1999 S
 - Finanzkraft I 2001 S

4. Finanzkraft II 2001
- a) Grundsteuer A:
Aufkommen (Vorschreibung) 1999
umgerechnet auf einen Hebesatz
von 360 % S
- b) Grundsteuer B: wie vor S
- c) Kommunal-
und Lohnsummensteuer:
39 % des Aufkommens
(Vorschreibung) 1999 S
- d) Getränke- und Speiseeissteuer:
50 % des Aufkommens
(Vorschreibung) 1999 S
- e) Bedarfsausgleich 1999
(Vorschreibung) S
- f) Restertragsanteile 1999
(Vorschreibung) S
- g) Sockelbetrag 1999
(Vorschreibung) S
Finanzkraft II 2001 S
5. Finanzkraft III 2001:
Finanzkraft I (III/3) S
- + Finanzzuweisung
gem. § 21 Abs. 6 FAG
(1. Verteilungsvorgang) S
Finanzkraft III 2001 S
6. Ertragsanteile 2001:
- a) Bedarfsausgleich:
Finanzbedarf = abgestufte
Bev.zahl × 1.814,- S
- Finanzkraft III (III/5) S
Unterschied S
Bed.ausgleich = 30% des Unter-
schiedes, wenn dieser positiv S
- b) Sockelbetrag
(HHSt.925+8592):
Einwohnerzahl × S 602,31 S
- c) Getränkesteuerersatz
(HHSt 925+8593): 75 % des
durchschnittl. Getränkesteuer-
aufkommens 1993 bis 1997 S
- d) Restertragsanteile
(HHSt. 925+8591): S
- abgestufte Bevölkerungs-
zahl × S 4.863,- S
7. Landesumlage 2001:
47% der Finanzkraft I (III/3) S.....
8. Personalaufwand
Es ist damit zu rechnen, dass die vom Bund hin-
sichtlich der Bezugserhöhungen getroffene Rege-
lung übernommen wird.
9. Beitrag an den GV für Zuwendungen an ausgeschie-
dene Bürgermeister (HHSt. 000-752):
Ansatz 2001: S 70,- pro Einwohner
10. Beitrag an den GV Kranken- und Unfallfürsorge
für Gemeindebeamte (HHSt. 010-752):
Ansatz 2001: Aufwand 1999 lt. Schreiben vom
17. Februar 2000, Zl.KUF-405/2000 zuzüglich 7%
11. Beitrag an den GV für das Pensionsrecht der Tiroler
Gemeindebeamten (HHSt. 080-752):
Ansatz 2001: Endgültige Ausfallsleistung 1999 lt.
Schreiben vom 30. Juni 2000, Zl.PF-1/694/2000 zu-
züglich 5%.
12. Beitrag an den Pensionsfonds für Sprengelärzte
(HHSt. 080-751):
Ansatz 2001: S 25,- pro Einwohner
13. Investitionsbeiträge für kfm. und gewerbl. Landes-
berufsschulen (HHSt. 220-7512):
a) alle Gemeinden Tirols: S 15.000.000,-
Beitrag 2001: 0,50 % der Kommunalsteuer 1999
S 10,70 pro Einwohner
b) zusätzlich Bezirk Imst
(ohne Mieminger Plateau): S 15.768.300,-
Beitrag 2001: 8,20% der Kommunalsteuer 1999
S 162,- pro Einwohner
14. Sportförderungsbeitrag an das Land (HHSt. 269-751):
Ansatz 2001: 0,24% der FK II
15. Beitrag Landesgedächtnisstiftung (HHSt. 369-751):
Ansatz 2001: 0,15% der ordentlichen
Einnahmen 1999
16. Beitrag zum Mindesteinkommen Hebammen
(HHSt. 512-751):
Ansatz 2001: S 0,70 pro Einwohner
17. Auf Grund der von der Abteilung Sozial-
und Behindertenhilfe bekanntgegebenen Ziffern
ergibt sich (in S 1000):
a) Beitrag nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz
(HHSt. 411-7511)
b) Beitrag nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz
(HHSt. 413-751)
c) Beitrag nach dem Tiroler Pflegegesetz
(HHSt. 411-7512)
d) Privatrechtlicher Sozialhilfebeitrag
(Pr.SH - HHSt. 411-7513)

Bezirk	Geschätzter Beitrag 2001				Geschätzte FK II 2001	Ansatz 2001 in % d.FK II			
	Soz.Hilfe	Pr. SH	TRG	Pfl.geld		Soz.Hilfe	Pr. SH	TRG	Pfl.geld
Imst	4.774	4.687	21.687	8.738	441.942	1,08	1,06	4,91	1,98
Ibk.Land	14.697	26.352	71.694	23.361	1.324.272	1,11	1,99	5,41	1,76
Kitzbüchel	1.217	4.766	23.505	6.963	536.959	0,23	0,89	4,38	1,30
Kufstein	3.520	15.209	37.760	11.451	836.394	0,42	1,82	4,51	1,37
Landeck	2.163	8.199	15.882	5.875	396.021	0,55	2,07	4,01	1,48
Lienz	832	4.898	17.923	9.736	443.938	0,19	1,10	4,04	2,19
Reutte	1.733	3.235	10.365	3.022	284.996	0,61	1,14	3,64	1,06
Schwaz	3.602	12.516	34.667	9.506	672.283	0,54	1,86	5,16	1,41
Ibk.Stadt	48.965	52.162	85.439	21.097	1.782.281	2,75	2,93	4,79	1,18

18. Beitrag nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (HHSt. 439-751):

Aufgrund der von der Abteilung Jugendwohlfahrt bekanntgegebenen Ziffern ergibt sich (in S 1000):

Bezirk	Geschätzter Beitrag	Geschätzte FK II 2001	Ansatz in % d.FK II
Imst	3.717	441.942	0,84
Ibk.Land	14.398	1.324.272	1,09
Kitzbüchel	4.658	536.959	0,87
Kufstein	10.439	836.394	1,25
Landeck	2.005	396.021	0,51
Lienz	2.788	443.938	0,63
Reutte	3.011	284.996	1,06
Schwaz	9.626	672.283	1,43
Ibk.Stadt	24.233	1.782.281	1,36

19. Beitrag zum Tiroler Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds (HHSt 590-751):

Ansatz 2001: 11,90 % der FK II

20. Beitrag (Krankenhausumlage) an das Bezirkskrankenhaus (HHSt 563-752):

Der Ansatz 2001 wird durch das jeweilige Bezirkskrankenhaus bekanntgegeben.

49.

Ein neues Buch für Tirols Jungbürger ist da!

Das Land Tirol hat in früheren Jahren vorerst mit Regierungsrat Heinrich Kotz, in der Folge durch Jahrzehnte mit Professor Dr. Wolfgang Pfaundler und schließlich mit Dr. Martha Heizer, Professor Louis Oberwalder und Professor Egon Pinzer eigene Tiroler Jungbürgerbücher herausgebracht. Die letzte Auflage dieser Tiroler Jungbürgerbücher ist seit etwa zwei Jahren vergriffen.

Bereits Ende der 80iger Jahre und wiederum Ende der 90iger Jahre diente das Buch „Tirols Geschichte in Wort und Bild“ von Michael Forcher, erschienen im Haymon-Verlag, Innsbruck, als Ersatz für das jeweils vergriffene Tiroler Jungbürgerbuch. Es handelte sich um ein Buch, das die Geschichte Tirols sehr anschaulich aufarbeitete, reich bebildert war und draußen positiv aufgenommen wurde.

Im vergangenen Jahr hat sich Michael Forcher entschlossen, in unternehmerischer Eigeninitiative ein Buch herauszubringen, welches über Tirol, das Land und seine Geschichte, eingehend informiert. Ende Oktober 2000 wird das neue Buch „Tirols Geschichte in Wort und Bild“

erscheinen. Franz Fliri wird Tirol aus dem Blickwinkel des Geographen, Michael Forcher aus dem Blickwinkel des Historikers beschreiben. Die Sprache ist verständlich, die Bilder sind anschaulich, der Inhalt ist tiefgehend. Namentlich die dunklen Abschnitte der Zeitgeschichte werden ausführlich und sachlich dargestellt. Das Buch stellt einen wertvollen Beitrag auf der Suche nach der Identität Tirols dar. Es ist daher bestens geeignet, als Buch für Tirols Jungbürger Verwendung zu finden.

Die Tiroler Landesregierung hat daher in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2000 beschlossen: „Das Land Tirol gewährt den Gemeinden Tirols zum Zwecke der Anschaffung des Buches „Tirols Geschichte in Wort und Bild“ von Michael Forcher mit einem Beitrag von Franz Fliri, erschienen im Haymon-Verlag, Innsbruck, als Buch für die Tiroler Jungbürger einen verlorenen Zuschuss aus Landesmitteln in der Höhe von S 100,- je Buch, sodass dieses Buch von den Gemeinden beim Haymon-Verlag anstatt zum Preis von S 350,- zum Preis von S 250,- bezogen werden kann“.

In den folgenden Zeilen will der Haymon-Verlag, Innsbruck, selbst das Buch vorstellen:

„Bekanntlich ist das zuletzt aufgelegte Tiroler Jungbürgerbuch vergriffen, und die Landesregierung hat beschlossen, selbst kein Jungbürgerbuch mehr in Auftrag zu geben. In dieser Situation hat sich der Historiker und Verleger Michael Forcher entschlossen, das seit Jahren in seinem Verlag erhältliche, von ihm selbst verfasste Buch zur Tiroler Geschichte in einer überarbeiteten, noch reicher bebilderten und umfangreicheren Fassung neu herauszubringen.

Forchers Buch „Tirols Geschichte in Wort und Bild“ hat sich seit fast 20 Jahren – also schon in seiner bisherigen Form – auch als Geschenk für junge Leute bestens bewährt. Ja, es ist sogar eigens zu diesem Zweck geschrieben worden, da der damalige Südtiroler Landesrat für Schule und Kultur den nicht zuletzt für seine Fähigkeit, anschaulich und fesselnd zu schreiben, bekannten Historiker und Publizisten Dr. Michael Forcher beauftragte, ein Geschichtsbuch für ausschulende Südtiroler zu schreiben (ein sogenanntes Jungbürgerbuch gab es in Südtirol nicht). Forcher ließ sich dazu auch von Schulexperten beraten. Über 50.000 Exemplare von dem so entstandenen Werk wurden in den achtziger Jahren in Südtirol verteilt. Und eine spätere, aktualisierte Ausgabe wurde auch schon einmal unter Landeshauptmann Partl im Bundesland Tirol als Jungbürgerbuch verwendet, bevor ein solches in den neunziger Jahren neu in Auftrag gegeben wurde.

Nun soll also nochmals dieses bewährte, nicht zu teure und dennoch inhaltsreiche und schöne Werk herangezogen werden. Michael Forcher wollte den Gemeinden und ihren Jungbürgern aber etwas Besonderes anbieten und hat das wieder einmal vergriffene Buch bei der Neuauflage eigens für den Zweck als Jungbürgerbuch neu gestaltet und erweitert.

Forcher: „Mir schien, dass es unbedingt notwendig ist, den jungen Menschen zusätzlich zur Geschichte des Landes auch etwas über die Landesnatur in die Hand zu geben, über die Entstehung der natürlichen Landschaft durch die Kräfte der Erde, des Wassers und der Gletscher und über das Einwirken der Menschen, deren Arbeit wir die heutige Kulturlandschaft verdanken. Auch über Naturereignisse, Wettererscheinungen und Katastrophen muss dabei informiert werden. Das ist alles Teil der Geschichte dieses Landes.“

Da er für diese Belange kein Fachmann ist, hat Forcher den bekannten emeritierten Universitätsprofessor Dr. Franz Fliri als Autor gewonnen, dessen umfassendes Wissen weit über seine eigentlichen Fächer hinaus reicht und dessen Stil allgemein verständlich ist. Diese ersten Kapitel über Natur

und Landschaft sind mit prachtvollen Landschaftsaufnahmen aus allen Teilen des Landes aufgelockert.

Dann folgt die Darstellung der eigentlichen Geschichte Tirols, immer das ganze alte Tirol, also auch Südtirol und z. T. das Trentino betreffend, vom Ötzi bis Weingartner, vom Saumhandel über die Alpenjücker bis zur Brennerautobahn, vom urgeschichtlichen Bergbau bis zu Planseewerk und Swarovski, von den ersten geritzten Tontöpfen bis zu Gemälden von Max Weiler, von den Minnesängern bis zu Felix Mitterer. Es geht also nicht nur um Politik und Krieg, sondern auch um Wirtschaft, Soziales, Kunst und Kultur. Es geht um Köpfe und Gedanken, um Dinge und Institutionen.

Forcher gehört nicht zur Historikergeneration, denen nur Andreas Hofer wichtig war. Er ist allerdings auch kein Revolutionär und Zertrümmerer aller Traditionen. Ausgewogen in Umfang und Urteil lässt er die Jahrhunderte an uns vorbeiziehen. Allerdings wird er immer ausführlicher, je näher uns die Ereignisse und ihre Protagonisten rücken, je mehr uns Geschichte angeht und zu sagen hat. Mehr als die Hälfte des Buches ist dem 19. und 20. Jahrhundert gewidmet, vom aufkommenden Tourismus über die Entstehung der modernen Parteien bis zum Nationalsozialismus etwa. Bei der Erweiterung des bisherigen Werks hat er vor allem der Zeit von 1938 bis 1945 viel mehr Platz und viele Bilder gewidmet. Dass dem Problem Südtirols, seiner Abtrennung, der faschistischen Unterdrückung, der Option und dem Kampf um die Autonomie (samt den Bombenanschlägen der sechziger Jahre) größte Aufmerksamkeit gilt, ist bei einem Tiroler Historiker wohl selbstverständlich.

Zwischen die großen Kapitel – auch das ist neu – setzt Forcher kleinere Einheiten zu speziellen Themen, etwa über Burgen und Ruinen, über das Ende der Görzer Grafen in Lienz, über Tiroler Barockkünstler im Ausland, über Frauen im Freiheitskampf, über den Beginn des modernen Sports (mit faszinierenden Bildern), über missbrauchtes Brauchtum, über Juden in Tirol, über die Gemeinden Tirols und Gemeindepolitik usw.

Die Bilder sind für Michael Forcher nicht etwa nur eine „nette Zugabe“, sondern ein ganz wichtiger Bestandteil seiner Arbeit: „Der heutige Mensch ist so sehr an optische Eindrücke gewöhnt, dass man das in einem solchen Buch natürlich berücksichtigen muss, außerdem bin ich immer schon der Meinung gewesen, dass Bilder eine wichtige Funktion bei der Informationsvermittlung haben. Auch zum Neugierigmachen sind sie wichtig.“

Schön frühere Auflagen des Buches sind, wie schon der Titel verrät, reich bebildert. Nun sind auf den jetzt über

400 Seiten an die 500 Bilder verteilt, ein großer Teil davon in Farbe. Forcher: „Man kann das Buch aufschlagen, wo man will, es wird immer was zu schauen geben. Es gibt fast keine Doppelseite ohne ein oder zwei Bilder.“

Äußerlich fällt nicht nur auf, dass das Buch jetzt größer und dicker ist, es hat auch einen modern gestalteten Schutzumschlag, ein sehr repräsentatives, wertvolles Buch also. Der Preis konnte mit 350,- Schilling trotzdem niedrig gehalten werden (Dies gilt nur für die Jungbürgerausgabe. Im Buchhandel kostet das Werk 468,- Schilling).

Technische Daten

des Buches „Tirols Geschichte in Wort und Bild“:

Format 21 x 25,5 cm; fest gebunden mit Schutzumschlag; 432 Seiten; 630 Bilder; 5 historische Karten

Preis: S 350,- (Ausgabe für Gemeinden) oder S 468,- (im Buchhandel)

verlorener Zuschuss des Landes Tirol aus Landesmitteln: S 100,- (Ausgabe für Gemeinden)

Kontaktadresse, Bestellungen:

Haymon-Verlag,

A-6020 Innsbruck, Kochstrasse 10

Telefon 0512/576300-11, Telefax 0512/576300-14

50.

Wann hat eine Berufung offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg?

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 31. August 2000, Zahlen 98/16/0296, AW 98/16/0051, mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine Berufung offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 199 Abs. 4 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL Nr. 34/1984).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung seines Erkenntnisses ausgeführt:

§ 199 Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) lautet:

„(1) Soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, wird durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe, nicht gehemmt.

(2) Wird gegen einen Abgabenbescheid, aufgrund dessen ein Abgabebetrag von mehr als 4.000,- Schilling zu entrichten ist, eine Berufung eingebracht, so hat diese zugleich die Wirkung eines Zahlungsaufschubes, soweit

a) ein Zahlungsaufschub in der Berufung oder in einer sonstigen innerhalb der Berufungsfrist eingebrachten Eingabe verlangt,

b) der Abgabebetrag, auf den sich der Zahlungsaufschub erstrecken soll, ziffernmäßig bezeichnet und

c) der Zahlungsaufschub nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen wird.

(3) Kommt einer Berufung die Wirkung eines Zahlungsaufschubes nach Abs. 2 zu, so tritt im Umfang des Abs. 2 lit. b die Verpflichtung zur Entrichtung des Abgabetrages nicht ein und es dürfen bis zum Ablauf eines Monats nach dem rechtskräftigen Abschluss des Berufungsverfahrens oder bis zur Bekanntgabe eines Bescheides nach Abs. 4 Einbringungsmaßnahmen nicht

eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(4) Die Abgabenbehörde hat den Zahlungsaufschub auszuschließen, wenn

a) die Berufung offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

b) Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Einbringung einer Abgabe zu gefährden oder zu erschweren.“

Entscheidend ist hier allein die Frage, ob die Berufungen offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatten. Zur vergleichbaren Bestimmung des § 160a WAO hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. November 1997, Zl. 93/17/0063, ausgeführt, es müsse die Frage, ob eine Berufung im Sinne dieser Bestimmung wenig erfolgsversprechend ist, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aussetzungsantrag durch die Behörde erster Instanz geprüft werden. Aus der Warte des anhängigen Berufungsverfahrens sind die Erfolgsaussichten an Hand des Berufungsvorbringens zu prüfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. Dezember 1997, Zl. 97/16/0221 und 97/16/0021, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung darüber angerufen, ob Art. 33 Abs. 1 der sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern und Art. 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1992 (Verbrauchssteuerrichtlinie) der Beibehaltung einer Abgabe entgegensteht, die auf die entgeltliche Lieferung u.a. von Getränken erhoben wird. Über dieses Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch in den Medien berichtet (siehe

beispielsweise „Die Presse“ vom 9. Jänner 1998, Tiroler Tageszeitung vom 23. Jänner 1998).

Eine Abweisung nach § 212a Abs. 2 lit.a BAO kommt nur dann in Betracht, wenn die Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels offenkundig ist, wenn also die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels für jede mit der Sache vertraut gemachte urteilsfähige und objektiv urteilende Person erkennbar ist (Stoll, BAO, 2273). Nichts anderes kann für den hier anzuwendenden Tatbestand des § 199 Abs. 4 lit.a TLAO gelten: Eine Berufung hat „offensichtlich“ keine hinreichende Aussicht auf Erfolg,

wenn die Aussichtslosigkeit für jede mit der Sache vertraut gemachte Person erkennbar ist. Im Hinblick darauf, dass die Vereinbarkeit der Getränkesteuer mit zwei EU-Richtlinien Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens war, kann keine Rede davon sein, dass eine Geltendmachung der Unvereinbarkeit „offensichtlich aussichtslos“ war. Die herangezogene Bestimmung erfordert ja nicht eine Abwägung der Erfolgchancen eines Rechtsmittels, sondern erfasst als Ausschluss des Zahlungsaufschubes nur den Fall der offenkundigen Aussichtslosigkeit.

51.

Steuer auf alkoholfreie Getränke und Speiseeis – verfassungskonform

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem Beschluss vom 15. Dezember 1999, Zahl B 1360/99, B 1361/99, mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Steuer auf alkoholfreie Getränke und Speiseeis nach dem Wegfall der Steuer auf alkoholische Getränke dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Mit dem eingangs zitierten Beschluss lehnte der VfGH die Behandlung von Beschwerden ab. In den Beschwerden ging es um die Frage, ob die Erhebung der Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke gleichheitswidrig sei, wenn sich herausstellen sollte, dass die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke durch das EG-Recht verdrängt ist. In den Beschwerden wurde also die Verfassungswidrigkeit einer Besteuerung behauptet, die nur alkoholfreie Getränke betrifft.

Mit dem zitierten Beschluss sprach der VfGH aus, dass er die Bedenken nicht teile. Der VfGH kommt zum

Ergebnis, selbst wenn man der Prämisse der Beschwerden folgt, dass das Gemeinschaftsrecht eine Besteuerung von alkoholischen Getränken im Rahmen der Getränkesteuer verbietet, sei die Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte nicht zu ersehen. „Der VfGH vermag nämlich keinen verfassungsrechtlichen Grund zu erkennen, der es verbieten würde, neben den – aufgemeinschaftsrechtlichen Grundlagen beruhenden – Verbrauchsteuern (des Bundes) auf alkoholische Getränke (Biersteuergesetz 1995, BGBl. 1994/701 i. d. F. BGBl 1996/680; Schaumweinsteuergesetz 1995 – mit Sonderregeln über so genannte Zwischenerzeugnisse BGBl 1994/702; Alkohol – Steuer und Monopolesetz 1995, BGBl. 1994/703, jeweils i. d. F. BGBl 1996/427) eine mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Steuer auf die Veräußerung von alkoholfreien Getränken an Letztverbraucher im Ausmaß von 5 Prozent zu erheben.

52.

Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung

Die Abteilung Schule und Kindergarten macht darauf aufmerksam, dass die Anträge für den Zuschuss des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1999/2000 bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 30. November 2000 beim Amt der Landesregierung einzureichen sind.

Antragsformulare zur Geltendmachung des Zuschusses, auf denen die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Schülerbeförderung abgedruckt sind, können beim Amt der Landesregierung, Abteilung Schule und Kindergarten, angefordert werden.

53.

Restmüllentsorgung von Verkaufsmärkten

Die Abteilung Umweltschutz hat in einem Schreiben vom 2. Oktober 2000, Zahl U-3000, festgehalten:

Bei den in Verkaufsmärkten anfallenden Abfällen handelt es sich um Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG), LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1998.

Anfallsort dieser Abfälle sind die einzelnen Filialen. Der Rechtsträger des Verkaufsmarktes ist gemäß § 11 Abs. 1 lit. a, b und c TAWG verpflichtet, den anfallenden Hausmüll in die nach der Müllabfuhrordnung vorgeschriebenen Müllbehälter einzubringen und letztere zu den festgelegten Zeitpunkten am vorgeschriebenen Aufstellungsort zur Entleerung bereit zu halten. Aufgabe der öffentlichen Müllabfuhr ist es dann, den in den Müllbehältern gesammelten Hausmüll abzuholen und auf die Deponie des jeweiligen Entsorgungsbereiches –

für Osttirol ist das die Deponie Lavant – zu verbringen (§ 14 TAWG).

Eine Entsorgung von Hausmüll außerhalb des Bundeslandes Tirol steht im klaren Widerspruch zu den genannten Vorschriften des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept. Der anfallende Hausmüll ist über die öffentliche Müllabfuhr der jeweiligen Gemeinde zu entsorgen und dabei auf die Deponie des Entsorgungsbereiches abzuführen.

Da den Gemeinden aufgrund der Verpflichtung, eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten, jedenfalls ein Aufwand zwecks Entsorgung von Abfällen entsteht, sind diese auch ermächtigt, entsprechende Abfallgebühren zu erheben (§ 1 Tiroler Abfallgebührengesetz).

(Abteilung Umweltschutz vom 2. Oktober 2000, Zahl U-3000)

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR AUGUST 2000**
(vorläufiges Ergebnis)

	Juli 2000 (endgültig)	August 2000 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 96 Basis: Durchschnitt 1996 = 100	105,5	105,5
Index der Verbraucherpreise 86 Basis: Durchschnitt 1986 = 100	138,0	138,0
Index der Verbraucherpreise 76 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	214,5	214,5
Index der Verbraucherpreise 66 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	376,3	376,3
Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100	479,5	479,5
Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100	481,0	481,0

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat August 2000 beträgt 105,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Juli 2000 (105,5 endgültige Zahl) unverändert. Die Steigerungsrate gegenüber August 1999 beträgt 2,7% (Juli 2000/1999: + 2,8%).

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR SEPTEMBER 2000**
(vorläufiges Ergebnis)

	August 2000 (endgültig)	September 2000 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	105,5	105,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	138,0	138,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	214,5	215,1
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	376,3	377,4
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	479,5	480,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	481,0	482,3

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat September 2000 beträgt 105,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber August 2000 (105,5 endgültige Zahl) um 0,3% gestiegen (August 2000 gegenüber Juli 2000: 0,0%). Die Steigerungsrate gegenüber September 1999 beträgt 3,0% (August 2000/1999: + 2,7%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck